

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX (IV) ZR 311/66**URTEIL****Verkündet am**

11. Juli 1968

B r o e s k e,

Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Karl D [REDACTED], H [REDACTED], A [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n, vertreten
durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1968 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 16. Mai 1966 aufgehoben, soweit es die Ansprüche des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum und im beruflichen Fortkommen sowie die Soforthilfe für Rückwanderer und die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits betrifft.

In diesem Umfange wird die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, zugleich über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1916 geborene Kläger stand seit 1934 in Verbindung mit der illegalen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Bezirk Aachen. Mit dem Mitglied der verbotenen Organisation Rubner betätigte er sich als Werber für Versicherungen und Zeitschriften. 1937 wurde gegen beide ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges und Urkundenfälschung

- 3 -

im Zusammenhang mit dieser Werbetätigkeit geführt. Am 11. Dezember 1937 ging dem Kläger der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu. Am 12. Dezember 1937 begab er sich nach Belgien.

Bei Kriegsausbruch floh er von dort nach Frankreich und wurde von französischen Behörden interniert. Aus der Internierung richtete er Gnadengesuche an den Reichskanzler mit dem Hinweis, er habe Deutschland wegen des Strafverfahrens verlassen. Das Verfahren wurde eingestellt.

Nach seiner Darstellung wurde der Kläger kurz danach von der deutschen Feldpolizei aus dem französischen Internierungslager nach Paris verbracht, anschließend nach Aachen überführt und in ein Verfahren wegen landesverräterischer Beziehungen zum belgischen Nachrichtendienst verwickelt. Im Juli 1941 verurteilte ihn der Volksgerichtshof zu fünf Jahren Gefängnis. Er blieb bis zum Zusammenbruch in Strafhaft.

1949 wurde dem Kläger für die Zeit der Internierung und der anschließenden Ermittlungs- und Strafhaft eine landesrechtliche Haftentschädigung von 9.000,- DM zuerkannt. Diese Entschädigung hat der Beklagte unter Berufung auf § 7 Abs. 3 BEG zurückgefordert. Sein Bescheid ist im vorliegenden Rechtsstreit rechtskräftig aufgehoben worden.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes hat der Kläger weitere Entschädigungsansprüche mit der Begründung erhoben, er sei am 12. Dezember 1937 aus Furcht vor einer Verhaftung wegen Betätigung für die verbotene Sozialdemokratische Partei Deutschlands nach



- 4 -

Belgien geflohen und habe damit unter anderem seine Wohnungseinrichtung und seinen Beruf aufgegeben.

Die Entschädigungsbehörde hielt dem Kläger vor, daß er nach dem Urteil des Volksgerichtshofs Deutschland mit Rücksicht auf die zu erwartende Bestrafung wegen Betruges und Urkundenfälschung verlassen haben wolle. Darauf erklärte der Kläger, dies habe er der Geheimen Staatspolizei vorgetäuscht; in Wahrheit habe ein solches Strafverfahren gegen ihn nie geschwebt.

Nach Auffindung der Akten dieses Verfahrens hat die Entschädigungsbehörde durch den angefochtenen Bescheid vom 24. November 1961 die Entschädigungsansprüche des Klägers mit der Begründung abgelehnt, der Kläger habe Deutschland nicht aus den Gründen des § 1 BEG verlassen. Im übrigen seien ihm etwaige Ansprüche wegen vorsätzlich unrichtiger Angaben über das Betrugsverfahren gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BEG zu versagen.

Das Landgericht hat die Versagung als rechtswirksam angesehen. Das Oberlandesgericht hat dahingestellt, ob die Voraussetzungen für diese Ermessensentscheidung gegeben seien. Es hat die Entschädigungsansprüche für unbegründet erachtet, weil dem Kläger bei seinem Grenzübertritt am 12. Dezember 1937 objektiv keine Verfolgung als politischem Gegner des Nationalsozialismus gedroht habe.

Mit der Revision beantragt der Kläger die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, soweit das Berufungsurteil seine Entschädigungsansprüche wegen Eigentums- und Berufsschadens und den Anspruch auf Rückwanderersoforthilfe verneint. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.



Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Kläger sich vor seinem Übertritt nach Belgien für die illegale Sozialdemokratische Partei Deutschlands betätigt hat. Nach seiner Auffassung reicht es aber nicht aus, daß der Kläger Deutschland verlassen hat, weil er sich subjektiv von einer Verfolgung wegen dieser Tätigkeit bedroht fühlte. Der aus der Flucht ins Ausland entstandene Schaden an Eigentum und im beruflichen Fortkommen könne vielmehr nur dann als verursacht durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen (§ 2 BEG) angesehen werden, wenn sich der Verfolgungsdruck im Zeitpunkt des Ausweichens nach Belgien so weit verdichtet hatte, daß die Lage für den Kläger aussichtslos geworden und seine physische oder wirtschaftliche Vernichtung nur noch eine Frage der Zeit war (RzW 60, 502; 63, 358).

Dies lasse sich aber nicht feststellen. Zwar möge der Kläger sich wegen seines Einsatzes für eine verbotene Partei und mit Rücksicht auf eine körperliche Durchsuchung bei einem Grenzübertritt am Tage vor seiner Flucht nach Belgien bedroht gefühlt haben. Es könne aber nicht angenommen werden, daß er zu dieser Zeit bereits einer der in § 2 BEG bezeichneten Stellen als politischer Gegner bekannt gewesen sei. Denn selbst in dem späteren Verfahren vor dem Volksgerichtshof sei ein solcher Verdacht nicht aufgetaucht.

Mit diesen Ausführungen knüpft das Berufungsurteil an die frühere Rechtsprechung des Senats zur Frage an, unter welchen Voraussetzungen davon abgesehen werden kann, daß der geltend gemachte Schaden auf einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme beruht (§§ 1, 2 BEG),



- 6 -

und unter welchen Bedingungen der Tatsache Rechnung getragen werden kann, daß sich Verfolgte unter Aufgabe wesentlicher Lebensgüter durch die Flucht dem nationalsozialistischen Zugriff entziehen mußten, um Schlimmerem zu entgehen. Inzwischen hat der Senat wiederholt entschieden, daß bei einer durch Gerechtigkeit und Billigkeit geforderten Ausdehnung der Entschädigung auf Fälle des Ausweichens vor drohender Gewalt nicht allein auf die objektive Gefahrenlage abgestellt werden kann. Zu berücksichtigen ist in erster Linie die persönliche Lage, in welcher der Bedrohte seine Entscheidung treffen mußte, ohne zuvor nachforschen zu können, wieweit sich der Verdacht der Verfolger gegen ihn schon verdichtet habe oder wieweit die Pläne der Gewalthaber, die auch sein Schicksal entscheiden würden, schon gediehen seien.

Diese Rechtsprechung betrifft zunächst die Juden Europas, die aus Gründen ihrer Abstammung keine Chance besaßen, der Verfolgung zu entgehen, sobald sie in den Machtbereich des Nationalsozialismus gerieten. Sie befaßt sich in erster Linie mit der Frage, von welchem Zeitpunkt ab einem Juden in den Nachbarländern oder in den Gebieten, die im Laufe des Krieges zum Zugriff Deutschlands ausgesetzt wurden, zugebilligt werden muß, daß er unter Aufgabe wesentlicher Lebensgüter sein Aufenthaltsland verließ und sich der drohenden Vernichtung entzog. Im Urteil RzW 68, 62 hat der Senat dargelegt, daß es nach seiner Rechtsprechung auch bisher entscheidend darauf ankam, ob ein zum Kreise der Gruppenverfolgten Gehöriger bei verständiger Überlegung mit einer Verwirklichung der Gefahr von Verfolgung oder Vernichtung – das heißt: mit dem Zugriff des Verfolgers – rechnen mußte. Das Urteil präzisiert die Fragestellung dahin, ob die Befürchtung des Bedrohten in bestimmten objektiven Verhältnissen oder Vorgängen bei vernünftiger Abwägung eine aus-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

reichende Grundlage fand. Unter dieser Voraussetzung steht die Selbstschädigung durch Aufgabe wichtiger Lebensgüter einer Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen (§ 2 BEG) entschädigungsrechtlich gleich. Die spätere Verwirklichung der Gefahr (ein Versuch des Zugriffs oder die Änderung der Verhältnisse, die die Gruppenverfolgung in einem weiteren Gebiet in Gang setzte) hat nur Bedeutung, insofern sie unterstreicht, daß die auf objektive Anzeichen gestützte Befürchtung gute Gründe besaß.

Diese Grundsätze - entwickelt für die außerhalb des nationalsozialistischen Zugriffsbereichs von der Verfolgung Bedrohten - gelten verstärkt für Personen, die sich bereits im Herrschaftsbereich der Verfolger befanden und ohne eine Änderung der politischen oder militärischen Verhältnisse dem jederzeitigen Zugriff ausgesetzt waren.

Eine andere, nur nach den Umständen des Falles zu entscheidende Frage ist es, von welchem Zeitpunkt ab einer Person, die nicht bereits wegen ihrer Rasse der Verfolgung preisgegeben war, sondern aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen von den Gewalthabern als ein Feind des nationalsozialistischen Regimes angesehen werden konnte, zuzubilligen ist, daß sie mit guten Gründen Lebensgüter, für die sie Entschädigung begehrt, aufgeopfert hat, um Schlimmerem zu entgehen. In der Regel kann sie nur dann so behandelt werden, als wäre sie tatsächlich durch nationalsozialistische Maßnahmen geschädigt, wenn sie auch ihre persönlichen Chancen mitabgewogen hat, unentdeckt zu bleiben oder notfalls ohne erheblichen Schaden davonzukommen. Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern es nicht, über das Gesetz hinausgehend auch Entschädigung für eingebildete Gefahren oder für eine im Vergleich zum drohenden Nachteil unver-



hältnismäßige Preisgabe von Lebensgütern zu gewähren. Grundsätzlich aber gilt auch für den nicht aus rassistischen Gründen Verfolgten, daß er nicht nur entschädigt wird, wenn Gewalt gegen ihn verübt wurde, sondern auch dann, wenn er nach der ihm möglichen Einsicht und Abwägung ein Ausweichen vor der Gewalt als notwendig ansehen durfte, um Schlimmerem zuvorzukommen.

Im Falle des Klägers kommt es deshalb nicht darauf an, ob er von den Organen des Verfolgers bereits als Mitglied einer illegalen politischen Gruppe erkannt worden war oder jemals erkannt worden ist. Entscheidend ist, ob er nach der Art seiner Betätigung für die verbotene Partei, nach dem Kreise der Mitwisser, nach den ihm zugekommenen Warnungen und nach der Behandlung, die ihm bei seinem Grenzübertritt am Vortage der Flucht widerfahren war, bei vernünftiger Erwägung damit rechnen durfte, daß er bereits in den Verdacht illegaler Betätigung geraten sei oder daß ein Zugriff der Geheimen Staatspolizei auf die illegale Gruppe bevorstehe, bei welchem er als Mitglied ermittelt oder verraten werden und Maßnahmen ausgesetzt sein könnte, die nicht außer Verhältnis zur Aufgabe von Eigentum und Beruf durch die Flucht ins Ausland standen. Wenn sich der Berufsrichter davon überzeugt, daß der Kläger Deutschland am 12. Dezember 1937 aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat, dann wird er somit festzustellen haben, in welcher Art und Weise sich der Kläger für die verbotene Sozialdemokratische Partei eingesetzt und betätigt und durch diese Tätigkeit gefährdet hat und welche Anhaltspunkte der Kläger dafür hatte, daß er über kurz oder lang ein Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung werden könne. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das Berufungsgericht in diesen Punkten Unterstellungen zugunsten des Klägers macht, weil aus Rechtsgründen die objektive Gefahrenlage für allein maßgeblich erachtet worden ist.



- 9 -

Entgegen der Auffassung des beklagten Landes kann der Senat nicht in eine Prüfung eintreten, ob die Entscheidung des Berufungsrichters im Ergebnis durch die Versagung der Entschädigung gemäß § 7 Abs. 1 BEG getragen wird. Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellungen darüber, wie es zur Ablehnung des Betrugsverfahrens durch den Kläger gekommen ist und in welchem Grade dieses Verhalten nach den konkreten Umständen dem Kläger zum Vorwurf gereicht. Mangels solcher Feststellungen läßt sich die Verhältnismäßigkeit der Ermessensentscheidung nicht beurteilen.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 225 BEG.

Mai

Wüstenberg

Maaß

von der Mühlen

Bökelmann

